

Retouren an MAIII – Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht

AK Arbeiterkammer - Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol

Maximilianstraße 7  
6020 Innsbruck

**Stadtmagistrat**

Straßenverkehr u. Straßenrecht

SachbearbeiterIn Christof Plangger

Telefon +43 512 5360 4310

Email [post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at](mailto:post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at)

Ort, Datum Innsbruck, 04.04.2023

---

**MagIbk/2665/SV-DVO/7/1**

**Kreuzung Innrain/Blasius-Hueber-Straße; Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer\*innen vom Innrain in die Blasius-Hueber-Straße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit 1. Oktober 2022 ist die 33. StVO-Novelle in Kraft getreten.

Mit dieser Novelle wurde das Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer unter gesetzlich genau bestimmten Voraussetzungen möglich.

Gemäß § 38 Abs. 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen anzuhalten.

§ 38 Abs. 5a und 5b StVO lauten:

(5a) Die Behörde kann durch Verordnung Kreuzungen bestimmen, an denen abweichend von Abs. 5 die Lenker von Fahrrädern trotz rotem Licht rechts abbiegen oder an Stellen, an denen kein Fahrzeugverkehr von Rechts kreuzen kann (T-Kreuzungen), geradeaus fahren dürfen, wenn

1. sie zuvor angehalten haben,
2. eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs in der freigegebenen Fahrtrichtung, nicht zu erwarten ist und
3. neben dem roten Lichtzeichen eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. n angebracht ist.

(5b) Eine Verordnung nach Abs. 5a darf nur erlassen werden, wenn hinsichtlich der dadurch bestimmten Kreuzungen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen; der jeweilige Stand der Technik ist dabei zu berücksichtigen. In der Verordnung ist die Fahrtroute anzugeben, für die die Erlaubnis, bei rotem Licht rechts abzubiegen oder geradeaus zu fahren, gilt. An den in der Verordnung genannten Kreuzungen ist neben dem roten Lichtzeichen eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. n anzubringen.

Unter Anwendung dieser Vorgaben wurde vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen folgendes Gutachten für die Kreuzung Innrain/Blasius-Hueber-Straße, für den Fahrradverkehr

vom Innrain aus Richtung Osten kommend und nach rechts in die Blasius-Hueber-Straße einbiegend, erstellt:

[...]

*„Die Freigabe des Rechtsabbiegens bei Rot für den Fahrradverkehr ist lt. FSV-Arbeitspapier Nr. 36 grundsätzlich möglich, wenn sich der Fahrradverkehr in der Kreuzungsausfahrt am nächstgelegenen Fahrstreifen bzw. Radweg mit anderen Fahrzeugströmen verflucht. Nicht möglich wäre die Freigabe bei Rot für den Fahrradverkehr, wenn sich dadurch eine Überkreuzung mit anderen freigegebenen Fahrrelationen ergeben würde. Dies ist bei der hier untersuchten Fahrrelation nicht der Fall.*

*Eine Zusammenfassung der im Befund vorgenommenen Tatsachenfeststellung ergibt keine Ausschließungsgründe nach FSV-Arbeitspapier Nr.36.*

**Aus diesen Gründen ist aus Sicht des Sachverständigen die Verordnung der „Zusatztafel mit Grünpfeil für den Fahrradverkehr nach Halt“ für die Fahrrelation Innrain aus Richtung Osten in die Blasius-Hueber-Straße an der Kreuzung Innrain / Blasius-Hueber-Straße / Anichstraße möglich.“**

[...]

Folgende Verkehrsmaßnahmen sollen hierzu verordnet werden:

#### **INNRAIN:**

1. **„Rechts abbiegen für Lenker von Fahrrädern trotz rotem Licht erlaubt“** (54 Abs. 5 lit. n StVO 1960)

an der Kreuzung mit der Blasius-Hueber-Straße, gemäß dem beiliegenden Plan Nr. TB/SV-123-2022 des Referates Straßenverwaltung vom 27.10.2022

2. Die Zusatztafel gemäß Punkt 1. dieser Verordnung in Verbindung mit dem roten Lichtzeichen gilt für folgende Fahrtroute:  
Für den auf dem Innrain von Nordosten kommenden und nach rechts in die Blasius-Hueber-Straße abbiegenden Fahrradverkehr

Wir ersuchen Sie

SPK - Stadtpolizeikommando Innsbruck (LPD - Landespolizeidirektion) Saggen  
spk-t-innsbruck-vr@polizei.gv.at (Stadtpolizeikommando Ibk, Verkehrsreferat)

WKO - Wirtschaftskammer Tirol  
verkehr@wktirol.at (WK Verkehrspolitik)

AK Arbeiterkammer - Kammer für Arbeiter und AngestellteTirol  
umwelt\_verkehr@ak-tirol.com

Tiroler Rechtsanwaltskammer  
office@tirolerrak.at

IVB - Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH  
office@ivb.at

ÖBB Postbus GmbH  
postbus.innsbruck@postbus.at (ÖBB Postbus Tirol)

Amt der Tiroler Landesregierung - Baubezirksamt  
bba.innsbruck@tirol.gv.at (Baubezirksamt Innsbruck)

innerhalb von **3 Wochen** ab Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.  
(Antwort bitte an: [post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at](mailto:post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at); Aktenzahl bitte nicht vergessen!)

Ebenso ersuchen wir höflich um Einhaltung dieses Termins, da ansonsten Ihre Stellungnahme nicht in die Interessenabwägung einfließen kann.

**Beilagen:**

- Verkehrstechnisches Gutachten vom 20.03.2023
- Plan Nr. TB/SV-123-2022 des Referates Straßenverwaltung vom 27.10.2022

Freundliche Grüße

Christof Plangger  
(elektronisch unterfertigt)